

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung

für die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft der

Straßenmeisterei Lohr am Main

Würzburg, den 30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4

A

Tenor	5
--------------	---

1.	Genehmigung des Plans	5
2.	Genehmigte Planunterlagen	5
3.	Kosten des Verfahrens	6

B

Sachverhalt	7
--------------------	---

1.	Antragstellung	7
2.	Beschreibung des Vorhabens	7
3.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	7

C

Entscheidungsgründe	9
----------------------------	---

1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	9
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung	9
1.2.1	Planfeststellungsvorbehalt	9
1.2.2	Möglichkeit der Plangenehmigung	10
1.2.2.1	Rechtliche Voraussetzungen	10
1.2.2.2	Rechte Dritter	11
1.2.2.3	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	12
1.2.2.4	Keine Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung	13
1.2.2.5	Ermessen	13

2.	Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	14
2.2	Planungsermessen	15
2.3	Planrechtfertigung	15
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	16
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	16
2.5.1	Planungsalternativen	16
2.5.2	Immissionsschutz	17
2.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	17
2.5.3.1	Eingriffsregelung	17
2.5.3.2	Artenschutz	18
2.5.3.3	Abwägung	19
2.5.4	Wasserwirtschaft	19
2.5.5	Bodenschutz	19
2.5.6	Baurechtliche Belange	21
2.5.6.1	Bauordnungsrecht	21
2.5.6.2	Bauplanungsrecht	23
2.5.6.3	Abwägung	26
2.5.7	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung	26
2.5.8	Kommunale Belange	26
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	26
2.5.10	Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer	27
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	27
3.	Kostenentscheidung	27

D

Rechtsbehelfsbelehrung	28
-------------------------------	-----------

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen	29
---	-----------

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
St	Staatsstraße
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.3-1-22

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Plangenehmigungsverfahren für die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft
der Straßenmeisterei Lohr am Main (Fl.Nr. 4748 der Gemarkung Lohr am Main; Nägelsee-
straße 1, 97816 Lohr am Main)**

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

P l a n g e n e h m i g u n g

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Planunterlagen Auszug aus dem Liegenschaftskataster Lageplan Grundriss; Ansicht; Schnitt	1 : 1.000 1 : 500 1 : 100

3. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg (Vorhabens-träger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 22.08.2022 die Plan-genehmigung für die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft der Straßen-meisterei Lohr am Main beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Im Jahr 2021 wurden alte, unregelmäßig angeordnete offene Schüttboxen im nordwest-lichen Bereich des Grundstücks der Straßenmeisterei Lohr am Main beseitigt und durch neue Boxen aus Betonblocksteinen ersetzt. Zwei der insgesamt sieben neu errichteten Schüttboxen sollen nun mit einer Überdachung versehen werden.

Die erneuerten Schüttboxen wurden mit einer Länge von insgesamt 30 m und einer Tiefe von 5,10 m angelegt. Die Wandstärke beträgt 60 cm, die Höhe 1,80 m. Die geplante Überdachung von zwei der mittleren Schüttboxen hat eine Länge von insgesamt 9,20 m und eine Breite von 5,30 m. Es handelt sich um eine Pultdachkonstruktion mit der Traufseite in Richtung Grundstücksgrenze/B 26, die auf die bestehenden Wände der Schüttboxen aufgesetzt und verankert wird. Die Dacheindeckung erfolgt mit Trapez-blechen. Die Traufhöhe des Daches beträgt 3,52 m, die Firsthöhe 3,79 m.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläute-rungsbericht sowie den Lageplan Bezug genommen.

3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde beteiligte das Landrats-amt Main-Spessart, die Stadt Lohr am Main und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffen-burg und gab diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenso wurde den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 22.08.2022 beantragte Plangenehmigung für die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung, berücksichtigt die in dem Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist als Planfeststellungsbehörde für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

1.2.1 Planfeststellungsvorbehalt

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

Als Anlage, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dient, ist die Straßenmeisterei Lohr am Main den Nebenanlagen gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG zuzuordnen und damit als Straßenbestandteil anzusehen. Nebenanlagen dienen in der Regel den Zwecken mehrerer Straßenkategorien, da die Landesstraßenbauverwaltungen neben den Straßen in der Baulast des Landes auch die Bundesfernstraßen und zum Teil auch Kreisstraßen betreuen. Bei der Zuordnung einer auf Dauer vorgesehenen Nebenanlage zu einer bestimmten Straßenklasse ist daher entscheidend darauf abzustellen,

ob überwiegend Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden. Je nach Überwiegen der Aufgaben werden die Nebenanlagen ganz auf Kosten des Bundes oder ganz auf Kosten des Landes errichtet, ausgestattet und baulich unterhalten (vgl. Kodal, Handbuch Straßenrecht, Kapitel 7, Rn. 32). Die Straßenmeisterei Lohr am Main ist für den Betriebs- und Winterdienst sowohl der Bundesstraßen als auch der Staatsstraßen im Landkreis Main-Spessart zuständig. Da die Straßenkilometer der Staatsstraßen die entsprechenden Kilometer der Bundesstraßen überwiegen, wird die Anlage hier als Nebenanlage den Staatsstraßen zugeordnet.

Es handelt sich auch um eine wesentliche Änderung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Unter einer wesentlichen Änderung wird eine Änderung zu verstehen sein, die tatsächlich Außenwirkung hat und das Wesen der Straße verändert (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 8 zu Art. 36). Auch wenn hier nicht eine Anlage betroffen ist, die dem allgemeinen Verkehr offensteht, ist die Änderung bezogen auf das Gelände der Straßenmeisterei als wesentlich anzusehen. Die Errichtung einer Überdachung von zwei der sieben vorhandenen Schüttboxen hat entsprechende Außenwirkung und damit auch Bedeutung in städtebaulicher Hinsicht, weshalb hier nicht auf ein entsprechendes Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden kann.

Da es sich bei dem Gelände der Straßenmeisterei um einen Straßenbestandteil handelt, unterliegt das Vorhaben keiner baurechtlichen Genehmigungspflicht, da insoweit der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung nicht eröffnet ist (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

1.2.2 Möglichkeit der Plangenehmigung

1.2.2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Anstelle der an sich notwendigen Planfeststellung (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.2.2 Rechte Dritter

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Der Begriff der Rechte anderer ist mit dem Begriff der abwägungserheblichen Belange i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG nicht identisch. Der hier verwendete Begriff der Rechte anderer ist enger. Er ist im Wesentlichen identisch mit dem Begriff der Rechte anderer i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, wonach die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen hat, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich sind. Er umfasst diejenigen Rechte und rechtlich geschützten Interessen, die in der planerischen Abwägung nicht überwunden werden können. Damit werden nicht nur Eigentumsrechte erfasst, auf die zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens zurückgegriffen werden muss, sondern auch alle anderen subjektiven öffentlichen Rechte, die gegen das Vorhaben u.U. auch im Wege einer Klage vorgebracht werden könnten. Das Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange und Interessen allein gehört jedoch nicht dazu (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 209 zu § 74). Mit einer Rechtsbeeinträchtigung ist hier nur der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung (BVerwG, Beschluss vom 31.10.2000, Az. 11 VR 12/00, NVwZ 2001, 90). Weiter dürfen etwaige Rechtsbeeinträchtigungen die Bagatellgrenze, nach der nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigungen einer Plangenehmigung nicht entgegenstehen, nicht überschreiten. Unwesentlich können etwa vorübergehende Rechtsbeeinträchtigungen oder auch geringfügige Inanspruchnahmen von Grundstücken oder dinglichen Rechten sein (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 211 zu § 74).

Rechte Dritter werden durch die gegenständliche Überdachung von zwei Schüttboxen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Es müssen keine Grundstücke im Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden. Die Schüttboxen sind bereits auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main vorhanden. Das Grundstück steht im Eigentum der

Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und wird hier im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vom Freistaat, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, verwaltet.

Die Bauarbeiten werden ebenfalls vollständig auf dem Gelände der Straßenmeisterei abgewickelt, sodass auch keine vorübergehende Inanspruchnahme von fremden Grundstücken erforderlich wird.

Die Interessen der Eigentümer bzw. Nutzer der Nachbargrundstücke werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.5.2, C 2.5.6 und C 2.5.10 wird entsprechend Bezug genommen.

1.2.2.3 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt. Das "Benehmen" wird hergestellt, indem die zuständige Behörde den in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und gegenläufige Standpunkte abwägend berücksichtigt. Eine Bindung an die Stellungnahmen anderer Behörden tritt - anders als beim Einvernehmen - nicht ein. Negative Stellungnahmen der beteiligten Behörden stehen einer Plangenehmigung daher rechtlich nicht im Wege (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 213 zu § 74).

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung) und entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieser Plangenehmigung verwiesen.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.2.4 Keine Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main ergibt sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung kommt nicht infrage, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 259a zu Art. 38).

Für das hier gegenständliche Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies wäre bei Staatsstraßen nur dann der Fall, wenn es sich um Schnellstraßen i.S.d. Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs handeln würde, vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder entsprechend ausgebaut würden oder Straßen mit einer gewissen Länge durch Biotop neu oder ausgebaut würden (vgl. Art. 37 BayStrWG). Das gegenständliche Vorhaben erfüllt keines dieser Kriterien.

Dessen ungeachtet wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Plangenehmigungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die genehmigten Unterlagen sowie auf die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.2.2.5 Ermessen

Liegen die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG vor, so steht es im Ermessen der Behörde, ob sie ein Plangenehmigungsverfahren durchführt. Für komplexere Planungen wird selbst dann ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein, wenn Rechte nicht betroffen sind oder Betroffene einer Plangenehmigung schriftlich zugestimmt haben. Das Planfeststellungsverfahren ist nur dann entbehrlich, wenn ein wesentlicher Interessenwiderstreit ersichtlich nicht besteht oder jedenfalls wegen des tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Sachverhalts nicht zu erwarten ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 216 zu § 74).

Im vorliegenden Fall entspricht die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Vorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben keine wesentlichen Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren erheblich kürzere Verfahrensdauer. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, da andere öffentliche Belange berührt sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 und Art. 75 Abs. 1 BayStrWG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 115 zu Art. 38 BayStrWG).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 74

Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 182).

Der Umfang der Straßenbaulast nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG erstreckt sich auf alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen mit allen ihren Bestandteilen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernis-

sen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Ein vergleichbarer gesetzlicher Auftrag findet sich auch im Bundesfernstraßengesetz für die Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Lohr am Main (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FStrG).

Die in den Schüttboxen gelagerten Schüttgüter sind für die Instandhaltung der von der Straßenmeisterei Lohr am Main betreuten Straßen notwendig. Die gegenständliche Überdachung dient dem Schutz von nässeempfindlichen Schüttgütern. Diese sind Witterungseinflüssen nun nicht mehr direkt ausgesetzt und können somit trocken und streufähig gehalten werden. Die Überdachung der beiden Schüttboxen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main ist daher vernünftigerweise geboten und gerechtfertigt.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.5.1 Planungsalternativen

Planungsalternativen, welche in der Abwägung berücksichtigt werden müssten bzw. welche öffentliche und private Belange weniger beeinträchtigen könnten als die gegenständliche Planung, sind nicht ersichtlich. Die Schüttboxen sind bereits auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main vorhanden. Zwei der insgesamt sieben Schüttboxen erhalten im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens lediglich eine Überdachung zum Schutz der gelagerten Schüttgüter.

2.5.2 Immissionsschutz

Beim Bau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen - also auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch die Überdachung der Schüttboxen kommt es zu keiner Änderung der von den Fahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe, da mit der Baumaßnahme keine Erhöhung der Anzahl der Fahrzeuge sowie der Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück verbunden ist.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.3.1 Eingriffsregelung

Grundsätzlich gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Eingriffe sind dabei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist dabei verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Allerdings ist die Eingriffsregelung hier nicht anwendbar. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG, also die Eingriffsregelung, nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das gegenständliche Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Nägelseegebiet-Süd" der Stadt Lohr am Main. Daher sind hier keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen seitens des Vorhabensträgers vorgesehen oder müssen ihm von der Planfeststellungsbehörde auferlegt werden.

Mit Nachricht vom 21.09.2022 stellte die höhere Naturschutzbehörde fest, dass durch die geplante Überdachung der zwei bestehenden Schüttboxen keine Belange des Naturschutzes betroffen seien. Die Überdachung der bereits versiegelten Fläche habe keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Für das bereits stark vorbelastete Landschaftsbild bedeute die Überdachung keine weitere Verschlechterung.

Auch die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht (vgl. Nachricht vom 07.11.2022).

2.5.3.2 Artenschutz

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Außerdem ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Durch die gegenständliche Überdachung der Schüttboxen werden keine artenschutzrechtlichen Belange berührt. Das Gelände der Straßenmeisterei ist technisch geprägt und nahezu durchgehend befestigt. Auch der Bereich, in dem sich die Schüttboxen befinden, ist bereits befestigt und bietet daher keinen Lebensraum für streng oder besonders geschützte Arten.

2.5.3.3 Abwägung

Da naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange nicht oder nur unwesentlich betroffen sind, entfalten sie auch im Rahmen der Abwägung kein wesentliches Gewicht zu Lasten des Vorhabens.

2.5.4 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete und wirkt sich nicht auf oberirdische Gewässer aus. Es liegen keine Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG vor. Auch Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG erfolgen nicht.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit, dass durch die gegenständliche Planung keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt seien. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass sich der geplante Standort in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ_{extrem}) befinde.

Auch das Landratsamt Main-Spessart teilte mit Nachricht vom 07.11.2022 mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft kein wesentliches Gewicht, das in der Abwägung gegen die hier gegenständliche Maßnahme zu berücksichtigen wäre.

2.5.5 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) konkretisiert. Zweck des Bodenschutzgesetzes ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Vorliegend ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf den Boden entstehen, da lediglich zwei der bereits auf dem Gehöft der Straßenmeisterei vorhandenen Schüttboxen mit einer Überdachung versehen werden. Auf dem Gelände der Straßenmeisterei kommt es zu keiner weiteren Bodenverdichtung. Auch ergibt sich keine Änderung der von den Kraftfahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe, da mit der gegenständlichen Maßnahme keine Erhöhung der Anzahl der Fahrzeuge und der Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück einhergeht. Eine Erhöhung des betriebsbedingten Schadstoffaustrags kann somit ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung der Straßenmeisterei Lohr am Main insbesondere durch die nördlich des Grundstücks verlaufende Bundesstraße B 26 ohnehin bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens führen wird. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass sich durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG ergeben werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen ist dem Schutzgut Boden im Bundes-Bodenschutzgesetz auch ausdrücklich die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d BBodSchG), von der mit der gegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Mit Nachricht vom 07.11.2022 teilte das Landratsamt Main-Spessart mit, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe.

Die Belange des Bodenschutzes entfalten im Rahmen der Abwägung kein wesentliches Gewicht, das gegen die Realisierung des Vorhabens sprechen würde.

2.5.6 Baurechtliche Belange

2.5.6.1 Bauordnungsrecht

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 62a Abs. 1 Satz 2 lit. a BayStrWG) die Verantwortung zu tragen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (Art. 10 Abs. 1 BayStrWG). In bauordnungsrechtlicher Hinsicht unterliegen weder die Straßen insgesamt noch deren Bestandteile wie Brücken, Tunnel oder Stützmauern der Bayerischen Bauordnung. Auch für Nebenanlagen von Straßen - bei der Straßenmeisterei Lohr am Main handelt es sich gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG um eine Nebenanlage einer Staatsstraße - ist der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung nicht eröffnet (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

Dies bedeutet, dass auch Gebäude der Straßenbaulastträger in formeller Hinsicht keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen. Da diese Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung ausgeschlossen sind, wäre die Schlussfolgerung konsequent, dass für sie auch die materiell-rechtlichen Vorschriften der Bauordnung zu Stellplatz-, Abstandsflächen- und Brandschutzfragen nicht gelten. Beim Erlass dieser Vorschrift ging der Gesetzgeber wohl davon aus, dass lediglich das Genehmigungsverfahren abgeschafft werden sollte und er im Übrigen darauf vertraute, dass die materiellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften in anderer Weise berücksichtigt würden (vgl. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 20 zu Art. 10). Dafür spricht auch, dass die Straßenbaubehörde Prüfsachverständige, Prüfämter und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnungen, die auf Basis der Bayerischen Bauordnung erlassen wurden, heranziehen kann (Art. 10 Abs. 2 BayStrWG). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, die in der Bayerischen Bauordnung für Gebäude und andere baulichen Anlagen geregelt sind, insoweit Rechnung getragen wird, wenn die Gebäude eines Straßenbaulastträgers, wie z.B. bei einer Straßenmeisterei, im Ergebnis den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung entsprechen. Dabei wird im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 BayStrWG, wie auch sonst im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren, der Belang des baulichen Brandschutzes oder der Statik nicht geprüft, sondern obliegt der alleinigen Verantwortung des Straßenbaulastträgers.

Wesentlich, auch im Hinblick auf die Betroffenheit Dritter, sind die Regelungen zu den Abstandsflächen, da diese dazu dienen, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und

einen ausreichenden Sozialabstand zu den Nachbarn zu gewährleisten (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 14 zu Art. 6).

Grundsätzlich gilt nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts, die hier entsprechend herangezogen werden, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Darüber hinaus dürfen sie auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe, sie wird senkrecht zur Wand gemessen (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Wandhöhe ist dabei das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet (Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO). Das sich so ergebende Maß ist 1 H (Art. 6 Abs. 4 Satz 5 BayBO). Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt grundsätzlich 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jedoch jeweils mindestens 3 m (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Bei den gegenständlichen Schüttboxen handelt es sich um Gebäude gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBO. Danach sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können. Für den Gebäudebegriff genügt es, dass die Anlage z. B. zur Aufbewahrung von Materialien, Geräten, Vorräten u. a. benutzt werden soll und von Menschen betreten werden kann (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 243 zu Art. 2). Dies setzt voraus, dass (erwachsene) Menschen in aufrechter gewöhnlicher (also nicht gebeugter) Haltung in die bauliche Anlage hineingehen (also nicht etwa - wie z. B. bei Technikzwischenräumen - hineinkriechen) können (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 251 zu Art. 2). Erforderlich ist außerdem, dass die Anlage „überdeckt“ ist, im Regelfall durch ein Dach zum Schutz vor Regen, Schnee und anderen Witterungseinflüssen. Die Überdeckung muss auf eine gewisse Dauer hin eingefügt sein und eine bestimmte Festigkeit und Verbindung mit den Trägern haben (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 246 zu Art. 2). Dies ist vorliegend der Fall. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wird auf zwei der insgesamt sieben Schüttboxen eine Überdachung angebracht, die mit den Wänden der Schüttboxen fest verankert wird. Die Abstandsflächen würden - wenn die Bayerische Bauordnung hier

einschlägig wäre - vollständig auf dem Grundstück der Straßenmeisterei liegen. Abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.5.6.2 Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Nägelseegebiet-Süd“ der Stadt Lohr am Main.

Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten grundsätzlich die §§ 30 bis 37 BauGB (§ 29 Abs. 1 BauGB). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Für das Baugrundstück setzt der Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf fest. Die Art der baulichen Nutzung kann im Bebauungsplan außer durch Baugebietsfestsetzungen nach der BauNVO auch durch anderweitige Flächenfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB bestimmt werden, wobei Baugebietsfestsetzungen keinen Vorrang haben (BVerwG, Beschluss vom 23.12.1997, Az. 4 BN 23.97). Die Festsetzung eines der in den §§ 2 bis 11 BauNVO bezeichneten Baugebiete ist abschließend. Das Gleiche gilt für bestimmte Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, sofern sie eigenständige Bedeutung haben, wie z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 5, 9, 12, 14 und 22 BauGB. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf kann hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung den Mindestanforderungen des qualifizierten Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB genügen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rn. 16 zu § 30 BauGB). Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf ist entscheidend, dass die Anlage oder Einrichtung der Allgemeinheit dient und dass eine dem bloßen privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rn. 58 zu § 9 BauGB). Die Straßenmeisterei Lohr am Main ist für den Betriebs- und Winterdienst der Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Main-Spessart zuständig und zählt damit zu einer dem Gemeinbedarf dienenden Anlage.

Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche setzt der Bebauungsplan Baugrenzen fest. Die Schüttboxen liegen vollständig außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Dies

widerspricht § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, wonach Gebäude und Gebäudeteile festgesetzte Baugrenzen nicht überschreiten dürfen.

Allerdings sind die §§ 29 bis 37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange sind dabei zu berücksichtigen (§ 38 Satz 1 BauGB). Diese Vorschrift regelt als Kollisionsnorm im unmittelbaren Bereich das Verhältnis der städtebaurechtlichen Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs zu bestimmten formellen Fachplanungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Daraus abgeleitet regelt die Vorschrift auch das Verhältnis von kommunaler Bauleitplanung zu bestimmten Fachplanungen, die Planungs- und Zulassungsentscheidungen für überörtlich bedeutsame Vorhaben treffen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rn. 1 zu § 38 BauGB). Durch § 38 BauGB wird die Planung und Zulassung überörtlich bedeutsamer Vorhaben dem Fachplanungsrecht des Bundes und der Länder unterstellt, sofern diese dafür geeignete Verfahren (Planfeststellungen oder Plangenehmigungen) mit materiellen und verfahrensrechtlichen Mindestanforderung bereithalten, nach denen die Gemeinde zu beteiligen und städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 1 und 2 zu § 38 BauGB). Dabei hat der Gesetzgeber den Vorhaben, die einem Planfeststellungsverfahren zu unterziehen sind, solche gleichgestellt, die mit der Rechtswirkung der Planfeststellung genehmigt werden (Plangenehmigung). Hierbei handelt es sich regelmäßig um Vorhaben mit einer nur partiellen Beeinträchtigung der Rechte anderer und einem geringen Koordinierungsbedarf mit Trägern öffentlicher Belange. Auch solche Vorhaben mit geringem Konfliktpotential und mäßigem Koordinierungserfordernis können Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sein. § 38 Satz 1 BauGB stellt auf die überörtliche Bedeutung des Vorhabens und nicht des Verfahrens ab, in dem über dieses Vorhaben entschieden wird (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 35 zu § 38 BauGB). Eine überörtliche Bedeutung des Vorhabens liegt hier vor. Die Straßenmeisterei Lohr am Main betreut ein Netz von insgesamt 410 km Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Main-Spessart und ist damit Teil eines Systems, das Bundes- und Staatsstraßen weit über die Gemeindegrenzen hinaus betreut.

Aus der zwingenden Bindung an die Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs wird durch § 38 Satz 1 BauGB die Berücksichtigung städtebaulicher Belange im Rahmen fachplanerischer Abwägungsentscheidung. Diese Vorgaben können einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht als zwingende Versagungsgründe entgegenstehen,

vielmehr müssen die Belange des Städtebaus als Abwägungsposten im Rahmen der fachplanerischen Abwägung berücksichtigt und je nach den Umständen des Einzelfalls zugunsten des geplanten Vorhabens überwunden werden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 76 zu § 38 BauGB).

Als städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung anzusehen, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen. Dabei fungieren die §§ 30 ff. BauGB als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfen von unterschiedlicher Intensität (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 84 zu § 38 BauGB).

Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche besteht ein Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die bereits auf dem Grundstück der Straßenmeisterei vorhandenen Schüttboxen, die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens teilweise überdacht werden, wurden an die nordwestliche Grundstücksgrenze gebaut und überschreiten dabei vollständig eine im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze. Durch die Errichtung der Schüttboxen innerhalb der Baugrenze wäre ein breiter und weitgehend nicht nutzbarer Raum entstanden, der keine städtebaulichen Vorteile mit sich gebracht und lediglich dazu geführt hätte, dass die Nutzung des Grundstücks der Straßenmeisterei beeinträchtigt worden wäre. Der Straßenbetriebsdienst inklusive des Winterdienstes gehört zu den grundlegenden Aufgaben einer Straßenmeisterei. Hierbei steht außer Frage, dass auch ausreichend Platz zur Lagerung der erforderlichen Materialien zur Verfügung stehen sowie witterungsempfindliche Materialien vor Witterungseinflüssen geschützt werden müssen. Den für das Vorhaben sprechenden Belange (Sicherung des Unterhalts und des Winterdienstes an Straßen) war gegenüber den durch den Bebauungsplan zum Ausdruck kommenden städtebaulichen Belangen in Form der Festlegung einer Baugrenze daher im Rahmen der Abwägung der Vorrang einzuräumen. Nachbarliche Interessen werden nicht negativ berührt. Die Abstandsflächen liegen vollständig auf dem Grundstück der Straßenmeisterei. Im Übrigen verläuft nördlich des Grundstücks lediglich die Bundesstraße B 26.

Insgesamt überwiegen die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile (effektive Gestaltung eines Betriebshofs einer Straßenmeisterei einschließlich der damit verbundenen Lagerung von Materialien) die städtebaulichen Belange, die im Bebauungsplan niedergelegt sind, soweit sie nicht ohnehin die Festsetzungen des Bebauungsplans beachten. Ebenso war zu berücksichtigen, dass auch die Stadt Lohr am Main, die beteiligt war, keine Einwendungen erhoben hat (vgl. Schreiben vom 11.11.2022).

2.5.6.3 Abwägung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass den baurechtlichen Belangen kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Die Vorgaben des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, die als Orientierungshilfen bei der Abwägung der Plangenehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind, werden durch die Planung weitestgehend beachtet. Soweit von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans in geringfügigem Maß abgewichen wird, war dies im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung vertretbar.

2.5.7 **Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung**

Die Fachberatung Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken hat zu dem gegenständlichen Vorhaben keine Einwände geäußert.

Hinsichtlich einer durch die Errichtung der Überdachung gegebenenfalls entstehenden Beeinträchtigung der Sichtverbindungen zwischen den Verkehrsteilnehmern auf der Bundesstraße B 26 bzw. auf der Auffahrt zur Bundesstraße teilte die Polizeiinspektion Lohr am Main mit Nachricht vom 10.10.2022 mit, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Baumaßnahme bestünden. Aufgrund des Streckenverlaufs und der örtlichen Begebenheiten würden die Sichtfelder der Verkehrsteilnehmer nicht konkret und damit auch nicht gefährlich beeinträchtigt werden.

2.5.8 **Kommunale Belange**

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Stadt Lohr am Main erklärte mit Schreiben vom 11.11.2022 ihr Einverständnis mit der Maßnahme.

Vom Landratsamt Main-Spessart wurden keine Bedenken des Landkreises vorgetragen (vgl. Nachricht vom 07.11.2022).

2.5.9 **Sonstige öffentliche Belange**

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden.

2.5.10 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer

Rechte Dritter werden durch die geplante Maßnahme nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die hier gegenständliche Maßnahme muss weder dauerhaft noch vorübergehend auf Grundstücke Dritter zugegriffen werden, da die Maßnahme ausschließlich auf dem Gelände der Straßenmeisterei Lohr am Main stattfindet, das im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) steht.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Nachbarschützende Vorschriften des Baurechts (z.B. im Hinblick auf die Situation von Belichtung, Besonnung und Belüftung) werden durch die gegenständliche Maßnahme ebenfalls nicht verletzt, auf die Ausführungen unter C 2.5.6 wird verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, dass weitere nachbarliche Belange negativ berührt sein könnten, welche die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung infrage stellen könnten.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Überdachung von zwei Schüttboxen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main kann gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor und die Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wurde, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG). Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG, im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten im Regelfall durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 30.11.2022
Regierung von Unterfranken
Sachgebiet Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht

Schindler
Leitende Regierungsdirektorin